



Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 22.07.2025 das folgende Redaktionsstatut für das Mitteilungsblatt mit Amtsblatt der Stadt Creglingen erlassen:

Redaktionsstatut
für das Mitteilungsblatt mit Amtsblatt der Stadt Creglingen
(nachfolgend „Mitteilungsblatt“ genannt)

§ 1 Name und Zweck

(1) Zur Veröffentlichung öffentlicher Bekanntmachungen, sonstiger amtlicher Mitteilungen und zur Information der Bevölkerung über die gemeindlichen Angelegenheiten gibt die Stadt Creglingen ein eigenes Mitteilungsblatt mit Amtsblatt heraus. Es führt die Bezeichnung

„Mitteilungsblatt mit Amtsblatt der Stadt Creglingen“

(2) Das Mitteilungsblatt ist das, mit Gemeinderatsbeschluss vom 22.09.1992 festgelegte, Veröffentlichungsorgan der Stadt und dient neben der Unterrichtung der Einwohner über die allgemein bedeutsamen Angelegenheiten der Stadt auch der Kommunikation zwischen der Stadtverwaltung und der Bürgerschaft sowie zwischen der Bürgerschaft und den örtlichen Vereinen und Institutionen. Das Mitteilungsblatt ist nicht Teil der Meinungspressen und ist von Auseinandersetzungen örtlicher Interessengruppen freizuhalten. Diesem besonderen Charakter des Mitteilungsblattes ist bei allen Veröffentlichungen Rechnung zu tragen.

§ 2 Art und Umfang des Mitteilungsblattes

- (1) Das Mitteilungsblatt ist in einen amtlichen und in einen nichtamtlichen Teil gegliedert. Der amtliche Teil steht im Sinne des Presserechts in der Verantwortung des Bürgermeisters oder dessen Amtsvertreter. Der nichtamtliche Teil sowie die Anzeigen stehen im Verantwortungsbereich des Verlags. Der amtliche Teil ist frei von Anzeigen zu gestalten, mit Ausnahme von Anzeigen der Stadt Creglingen und deren Organisationen. Der amtliche Teil und der nichtamtliche Teil sind im Mitteilungsblatt sichtbar voneinander abzugrenzen.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen werden gem. § 1 der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen im Mitteilungsblatt unter „Amtliches“ aufgenommen. Dies betrifft ortsübliche Bekanntgaben und sonstige amtliche Mitteilungen der Stadt Creglingen sowie anderer öffentlicher Behörden und Stellen.
- (3) Bekanntmachungen, die bereits im Internet bekannt gemacht wurden, können aufgenommen werden.

§ 3 Mitteilungsblatt, Allgemeine Grundsätze

- (1) Das Mitteilungsblatt erscheint in der Regel wöchentlich und in der Regel am Samstag. In Wochen mit Feiertagen kann der Erscheinungstag abweichen. Die Abweichungen werden zwischen der Stadt und dem Verlag abgestimmt und verlagsseitig rechtzeitig bekannt gegeben.
- (2) Das Mitteilungsblatt erscheint für das Gebiet der Stadt Creglingen, dies beinhaltet die Kernstadt Creglingen, wie auch die 12 Teilgemeinden Archshofen, Blumweiler, Craintal, Finsterlohr, Frauental, Freudenbach, Münster, Niederrimbach, Oberrimbach, Reinsbronn, Schmerbach und Waldmannshofen.
- (3) Für die Verteilung und Zustellung des Mitteilungsblattes ist der Verlag zuständig.
- (4) Alle Artikel müssen einen örtlichen Bezug haben. Sie sind knapp und sachlich zu fassen und dürfen keine Angriffe auf Dritte enthalten oder eine Gendarstellung verlangen.
- (5) Ankündigungen in Form von Veranstaltungshinweisen dürfen maximal drei Mal pro Veranstaltung veröffentlicht werden.

- (6) Der Umfang der Beiträge soll grundsätzlich 2.000 Anschläge nicht überschreiten. Sollten die Vereine, Vereinigungen und Initiativen aufgrund aktueller, besonderer Anlässe (z. B. Bericht über Feste und Vereinsjubiläen) mehr Text benötigen, ist dies rechtzeitig mit der Stadtverwaltung vorab zu klären. Jeder Bericht darf maximal mit drei Bildern versehen werden. Ausnahme: besondere Veranstaltungen, wie zum Beispiel Jubiläen, Festakte, Bürgerversammlungen etc.
- (7) Zur Veröffentlichung vorgesehen Bilder müssen eine Mindestauflösung von 300 dpi aufweisen. Der Einreichende von Bildern hat sicherzustellen, dass die Rechte Dritter (Urheber-, Persönlichkeitsrechte, oder ähnliches) nicht verletzt werden. Insbesondere dürfen Bilder aus dem Internet ohne Zustimmung des Rechteinhabenden nicht heruntergeladen und zur Berichterstattung verwendet werden. Die Bilder müssen mit einem Hinweis auf den Fotografen versehen werden.
- (8) Vorgestaltete Informationsflyer, die als Einleger mitverteilt werden sollen, werden nur nach vorheriger Absprache mit der Stadtverwaltung veröffentlicht.
- (9) Wahlwerbung, Werbung für Parteien, Vereinigungen oder Listen sowie sämtliche redaktionelle Inhalte von Parteien, Wählervereinigungen, Listen oder anderen Organisationen, die politische Interessen verfolgen, sind innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten vor einer EU-, Bundestags-, Landtags- oder Kommunalwahl im amtlichen und nichtamtlichen Teil verboten.
- Informationsflyer, Wahlwerbung oder sonstige Publikationen sämtlicher Parteien oder zur Wahl antretenden Personen, die als Einleger im Mitteilungsblatt verteilt werden sollen, **werden nicht gestattet.**
- Kostenpflichtige Anzeigen, speziell für Veranstaltungen mit Wahlkandidaten, sind hingegen im nichtamtlichen Teil erlaubt. Die Titelseite darf nie zu diesen Zwecken genutzt werden (Neutralitätsgebot). **Die veröffentlichenden Parteien sind ferner angehalten, nur Veranstaltungshinweise zu publizieren, meinungsbildende oder -beeinflussende Artikel werden im Mitteilungsblatt nicht veröffentlicht.**
- (10) Die Titelseite steht grundsätzlich nur der Stadt zur Verfügung. Sollte die Stadt keinen Gebrauch der besonderen Kenntlichmachung von Veranstaltungen machen, steht es ihr ferner frei, die Seite für den Abdruck von Fotos oder ähnlichen, grafischen Darstellungen zu nutzen.
- (11) Berichte im Sinne des Abs. 4 sind nach Möglichkeit in digitaler Form (E-Mail) an die Adresse: mitteilungsblatt@creglingen.de einzureichen. Der Redaktionsschluss für Berichte ist immer dienstags, 12.00 Uhr. Die Berichte werden regulär in schwarz/weiß veröffentlicht. Sollte ein Text nur in analoger Form

vorliegen, muss dieser ebenfalls bis zum Redaktionsschluss vorliegen. Maßgeblich für eine rechtzeitige Veröffentlichung eines Berichts ist der Eingang bei der Stadtverwaltung. Später eingehende Berichte können nicht mehr berücksichtigt werden.

- (12) Davon abweichend können farbige Anzeigen geschaltet werden. Der Redaktionsschluss für Farbanzeigen ist immer montags, 10.00 Uhr. Diese Anzeigen sowie Einleger oder andere besondere Veröffentlichungen müssen immer direkt mit dem Verlag geklärt werden.
- (13) Zur Entgegennahme von Werbeanzeigen, Privatanzeigen und Anzeigen örtlicher Personenvereinigungen ist die Stadtverwaltung berechtigt aber nicht verpflichtet.
- (14) Ausgeschlossen im Mitteilungsblatt sind Beiträge und Anzeigen, die gegen gesetzliche Vorschriften, die freiheitlich-demokratische Grundordnung, die guten Sitten oder die Interessen der Stadt verstoßen.

§ 4 Darstellung des Inhalts

(1) Der Inhalt des Mitteilungsblattes ist wie folgt gegliedert:

a. Titelseite

b. Amtlicher Teil (2. Seite)

- Notfallnummern / Ärztlicher Bereitschaftsdienst
- Bereitschaftsdienst der Apotheken
- Notfallnummern Strom/Gas/Wasser
- Telefonnummern für Störungen am Windpark Klosterwald
- Abfallwirtschaft
- Sprechtag
- Fundbüro
- Öffnungszeiten des Rathauses
- Impressum
- Amtliche Bekanntmachungen gemäß § 1 (2)
- Aus den Teilgemeinden
- Kirchliche Nachrichten
- Vereinsnachrichten
- Treffpunkte
- Aus den Nachbargemeinden

c. Nichtamtlicher Teil

- Dies und Das
- Anzeigen

- (2) Unter „Amtliche Bekanntmachungen“ sind insbesondere die Rubriken:
- a. Gremienarbeit (Sitzungstermine der Stadt- und/oder Gemeinderäte)
 - b. Amtliches (Amtliche Bekanntmachungen, Hinweis auf Förderprogramme, Veränderungsmitteilungen städtischer Satzungen und Ordnungen, Mitteilungen anderer Ämter und Behörden, ...)
 - c. Standesamtliche Nachrichten (Geburten, Sterbefälle, Eheschließungen, Jubilare ab der goldenen Hochzeit)
 - d. Aus unserer Stadt (Termine, Nachrichten und Nachberichte zu städtischen Veranstaltungen, Besonderes aus Creglingen, ...)
 - e. Touristinformation
 - f. Aus dem Gemeinderat (Sitzungsberichte)
 - g. Schulnachrichten
 - h. Kindergarten-Infos
 - i. Familienzentrum Creglingen
 - j. Kreisforstamt
 - k. Landwirtschaftsamt

zu verstehen.

- (3) In der Rubrik „Aus den Teilgemeinden“ werden Mitteilungen und Nachrichten aus den einzelnen Teilgemeinden sowie die Termine der öffentlichen Ortschaftsratssitzungen bekannt gegeben.
- (4) Kirchen haben die Möglichkeit, auf Gottesdienste, Veranstaltungen, Feiertage und Aktivitäten hinzuweisen. Der örtliche Bezug muss gegeben sein.
- (5) Unter den Vereinsnachrichten können Vereine nur Hinweise auf vereinsinterne Veranstaltungen oder Berichte über Aktivitäten des Vereins veröffentlichen. Veranstaltungen, mit denen eine Gewinnerzielungsabsicht verfolgt wird (z. B. Konzerte, Feste, etc.) sollen grundsätzlich über einen Anzeigenauftrag angekündigt werden. Hinsichtlich der Einladung zu Jahreshauptversammlungen wird auf die satzungsmäßigen Regelungen der einzelnen Vereine verwiesen.
- (6) Unter der Rubrik „Treffpunkte“ können Vereine und Institutionen gesondert auf besondere Veranstaltungen und Termine für die Bevölkerung aufmerksam machen. Gestaltete Plakate oder Flyer zum Termin werden nicht veröffentlicht, ebenso wenig besteht ein Anspruch auf Veröffentlichung.
- (7) Unter „Aus den Nachbargemeinden“ wird auf Angebote und Veranstaltungen der naheliegenden Nachbargemeinden Creglingens Aufmerksam gemacht. Es wird nur ein Textbeitrag, maximal 800 Zeichen, veröffentlicht. Bilder oder Flyer zur Veranstaltung werden nicht veröffentlicht. Ein Anspruch auf Veröffentlichung besteht auch hier nicht.

§ 5 Inkrafttreten

Dieses Redaktionsstatut tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt in Kraft.

Creglingen, den 22. Juli 2025



Uwe Hehn
Bürgermeister

